

14.05.92

Antrag

des Landes Hessen

zur

Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz und zur Änderung der
Druckbehälterverordnung

Punkt 49 der 642. Sitzung des Bundesrates am 15. Mai 1992

Der Bundesrat möge beschließen:

In Artikel 1 ist in § 7 folgende neue Nummer 3 anzufügen:

"3. einen Behälter in den Verkehr bringt, auf dem ein EG-Zeichen angebracht ist, obwohl die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 bis 3 nicht erfüllt sind."

Begründung:

Die Bußgeldandrohung muß auch den Fall betreffen, bei dem das EG-Zeichen angebracht wird, obwohl die Voraussetzungen für das Anbringen nicht vorliegen.

Ausgeliefert am 14. MAI 1992